



Amtssigniert. SID2012061060895
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

david-vo@e-control.at

**Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 - DAVID-VO 2012);
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1146/691-2012

Innsbruck, 27.06.2012

Zum oben angeführten Verordnungsentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorbemerkung:

Die Sicherung der Privatsphäre ist ein Schlüsselaspekt für die Akzeptanz von intelligenten Messgeräten, da Lebensgewohnheiten oft mit dem Verbrauch elektrischer Energie einhergehen und daher die Messdaten der Zähler, d.h. die Zahl der Kilowattstunden Strom, die konkret innerhalb eines einzelnen Tarifzeitraumes aus dem Energienetz entnommen wurden, zur Ermittlung von Lebensgewohnheiten missbraucht werden könnten. Datensparsamkeit und -sicherheit sollten daher im vorliegenden Regelungsgegenstand oberste Priorität besitzen.

Zu § 2:

Mit der Einführung intelligenter Messgeräte geht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinn des § 4 Z. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012, einher. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Infrastruktur der intelligenten Stromzähler auch Einwirkungsmöglichkeiten auf die Endgeräte über das Netz ermöglicht, sollten auch im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. Da also nicht nur der Website-Zugang zu den Informationen der Nutzer von intelligenten Messgeräten, sondern auch das System zur Datenübertragung ausreichend gegen Missbrauch und Manipulation gesichert werden muss, sollte in den Erläuterungen auf das Erfordernis einer

frühzeitigen Anonymisierung bzw. auf ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren der Daten für den Übermittlungsweg eingegangen werden.

Im Verordnungstext wäre nach Maßgabe des § 84 Abs.2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, wohl klarzustellen, dass die Übermittlungspflicht nach § 2 nur besteht, sofern der Kunde nicht widerspricht.

Zu § 3 Z. 3:

Sollte bei der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung erwähnten Authentifizierung eine solche im Sinn des § 2 Z. 6 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, gemeint sein, bedarf es nach den Erläuterungen zu den §§ 3 ff dieses Gesetzes (siehe die E zur RV, 252 BlgNR, 22. GP, 6) zur Gestattung eines Online-Zugriffs auch einer eindeutigen Identifikation (§ 2 Z. 4 E-GovG). Beim Zugriff auf die betreffenden Daten besteht vor dem Nachweis der Authentizität nämlich grundsätzlich die Notwendigkeit des Nachweises der Identität. Es sollte daher überlegt werden, ob Zugriffsrechte tatsächlich nur aufgrund eines Authentifizierungsvorgangs gewährt werden sollen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen zu § 3 Z. 3 offenkundig versehentlich von „Authenfizierung“ anstelle von „Authentifizierung“ die Rede ist.

Zu § 3 Z. 4 lit. a:

Die datenschutzrechtliche Relevanz von Nutzerprofilen erhöht sich, wenn der Energieverbrauch sekundengenau und in Echtzeit übertragen wird. Unter diesem Gesichtspunkt wird darauf hingewiesen, dass eine 15-minütige oder Echtzeiterhebung der Verbrauchsdaten aus Gründen der Datensparsamkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nur erlaubt sein sollte, soweit der gewählte Tarif eine solche Erhebung erfordert.

Zu § 3 Z. 4 lit. b:

Zur Gewährleistung der in den Erläuterungen beschriebenen unabdingbaren Rechte auf Löschung und Korrektur der Daten, welche bei mehreren in einem Haushalt lebenden Personen allen Betroffenen zustehen, sollten Fristen zum Aussortieren alter Datenbestände festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zur E-Mail vom 11. Juni 2012
Finanzen zur E-Mail vom 18. Juni 2012, ZI. FIN-1/154/5756-2012
Wasser-, Forst- und Energierecht

das
Sachgebiet
Verwaltungsentwicklung zum Schreiben vom 15. Juni 2012, ZI. VEntw-V-9/382-2012

den Energiebeauftragten

im Hause

An die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung zu ZI. VSt-1776/285 vom 30. Mai 2012
Schenkenstraße 4
1010 Wien
vst@vst.gv.at

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.